



WERDEN ECHTZEITZAHLUNGEN ÜBERREGULIERT?

Der Zahlungsverkehr hat sich in den letzten Jahren signifikant verändert. Neben Banken bieten neue Marktteure wie E-Geld- und Zahlungsinstitute sowie Drittdiensteanbieter Zahlungen an. Die Anzahl der elektronischen Zahlungen in Europa steigt dabei stetig an, teilweise um mehr als 10 Prozent jährlich. Zeitgleich verkürzen sich die Fristen für Gutschriften zunehmend. So wurde mit SEPA die Zeitspanne von mehreren Tagen auf 24 Stunden innerhalb Europas herabgesetzt. Seit 2019 kann die Frist sogar von einem Tag auf wenige Sekunden reduziert werden. Für derartige Geschwindigkeiten können die für Batchverarbeitung optimierten, bestehenden Infrastrukturen nicht mehr genutzt werden. Daher musste erheblich in neue Infrastrukturen für die Echtzeitverarbeitung von Zahlungen investiert werden. Die EU-Kommission möchte Echtzeitzahlungen zukünftig regulieren und hat Ende Oktober 2022 einen Entwurf hierzu vorgelegt. Er soll die Nutzung von Echtzeitzahlungen fördern sowie eine breite Akzeptanz und ein großes Angebot im SEPA-Raum schaffen.

Was sieht der aktuelle
Regulierungsentwurf
vor?

Kundenbedarf ist entscheidend – nicht der Marktanteil von Echtzeitzahlungen

Nach Ansicht der EU-Kommission ist der momentane Anteil der Echtzeitzahlungen von 13 Prozent aller Überweisungen innerhalb der EU zu gering. Sie möchte diesen Anteil signifikant erhöhen und rechtfertigt damit ihren Regulierungsentwurf. Echtzeitzahlungen sollen so zu einem neuen Standard und Innovationsmotor für die Wirtschaft in der EU avancieren. Zudem bieten laut Kommission Zahlungsdienstleister in vielen EU-Ländern die Echtzeitzahlungen derzeit noch in zu geringem Umfang an. Aus Sicht der Marktteilnehmer spiegelt der Anteil jedoch lediglich den **Bedarf des Marktes an Echtzeitzahlungen** wider. Denn nicht für jeden Einsatzfall eignet sich eine Echtzeitzahlung. Beispielsweise sieht der Regulierungsentwurf vor, dass auch belegte Überweisungen in Echtzeit ausgeführt werden können. Auch erscheint es fraglich, ob Firmen und Händler jede Einreichung als Echtzeitzahlung durchführen müssen. Heute reichen große Firmen bis zu 10 Millionen Zahlungen gesammelt in einer Datei bei Banken ein. Die Ausführung einer solch großen Anzahl von Zahlungen in Echtzeit ist nicht marktgerecht und wird häufig nicht benötigt. In Deutschland ist die Echtzeitzahlung beispielsweise nahezu flächendeckend eingeführt, jedoch wird nur **etwa jede zehnte Zahlung als Echtzeitzahlung** ausgeführt, da der Bedarf für eine komplette Umstellung im Markt fehlt. Nach der Analyse von Banken und Sparkassen ist dies zudem nicht einem etwaigen Entgelt geschuldet. So haben nicht automatisch jene Institute den höchsten Anteil an Echtzeitzah-

lungen, die dies kostenfrei anbieten. Es handelt sich häufig um Institute, die Kunden für die Zusatzleistung Echtzeitzahlung ein angemessenes Entgelt berechnen. Auch auf europäischer Ebene liegt kein Marktversagen vor, da derzeit in 15 EU-Ländern die Mehrheit der Zahlungskonten über Echtzeitzahlungen erreichbar ist. Damit entfällt die legitime Grundlage für eine Regulierung.

Echtzeitzahlungen haben Potenzial – auch ohne Regulierung

Nichtsdestotrotz gibt es Bereiche, in denen Echtzeitzahlungen Potenziale erschließen können, beispielsweise bei Zahlungen in Geschäften, am sogenannten **Point of Sale (POS)**, im E-Commerce oder für die Abwicklung von Retail-Zahlungen zwischen Banken nach der Autorisierung durch den Kunden. Dies hat auch die European Payments Initiative (EPI) erkannt, die aktuell an einer **Wallet-basierten Bezahlösung**, u. a. auf Grundlage von Echtzeitzahlungen, arbeitet. Die Echtzeitzahlungen können in Kombination mit Banking-Apps auf dem Smartphone eine europäische Alternative zu globalen Bezahlssystemen bieten. Jedoch muss der Markt die geeigneten Instrumente für die Zahlungen wählen. Mit der geplanten Regulierung werden Banken und Sparkassen als Zahlungsdienstleister jedoch **gezwungen, Echtzeitzahlungen unabhängig vom Kundenbedarf** zu unterstützen. Diese Verpflichtung soll für alle Online-Kanäle, alle papierhaften Belege und in Filialen gelten, in denen die Banken die Standardüberweisung anbieten. Ein gesetzlicher Zwang zur Umstellung auf die Echtzeitzahlungen ist ökonomisch nicht sachgerecht. Da Echtzeitzahlungen im Vergleich zu Massenzahlungen weniger effizient sind und mehr Ressourcen aufgrund der höheren technischen Anforderungen benötigen, sind sie zudem aus ökologischer Sicht nicht für alle Einsatzbereiche sinnvoll.

Einfluss auf die Preisgestaltung wäre ein erheblicher Markteingriff des Gesetzgebers

Des Weiteren greift die Regulierung von Echtzeitzahlungen im Kommissionsentwurf maßgeblich in die Freiheit der Preisgestaltung ein, indem die Entgelte für Echtzeitzahlungen die für Standardüberweisungen nicht übersteigen dürfen. Damit werden notwendige Investitionen in neue, innovative Infrastrukturen konterkariert. Im Ergebnis könnten alle Zahlungen oder Kontoentgelte steigen und könnte eine **Quersubventionierung** die Folge sein, die dem **Transparenzgedanken** und dem Bedarf der Kunden nicht Rechnung trägt.

Umsetzungsfristen sind nicht praxistauglich

Nicht alle Banken sind derzeit für Echtzeitzahlungen erreichbar oder bieten auch aktiv Echtzeitzahlungen für ihre Kunden an. Sofern sie unter die Verpflichtung fallen, müssen sie laut Regulierungsentwurf Echtzeitzahlungen für entsprechende Projekte in sehr kurzer Zeit umsetzen. So schlägt die EU-Kommission Übergangsfristen für die Einführung von Echtzeitzahlungen von sechs Monaten (passiv) und zwölf Monaten (aktiv) nach dem Inkrafttreten der Regulierung vor. Diese **Übergangsfristen sind unangemessen kurz** im Verhältnis zur Komplexität von Echtzeitzahlungen und Systemabhängigkeiten. Denn die technischen Anforderungen und notwendigen Prüfungen sind hoch und können typischerweise nicht in die existierende Infrastruktur für die Verarbeitung von Standardüberweisungen integriert werden. Der für Echtzeitzahlungen notwendige Umbau erfordert daher erhebliche Investitionen und ist technisch aufwendig. Aus diesem Grund sind **deutlich längere Übergangsfristen** für eine fachgerechte Implementierung in den Häusern notwendig.

Abgleich von Namen und IBAN – hoher Aufwand, geringe Wirkung

Zudem erwarten Kreditinstitute ein höheres Betrugsaufkommen, wenn Echtzeitzahlungen zum „new normal“ werden, da Betrüger Zahlungen in Echtzeit bevorzugen. Daher müssen weitere Kosten, wie für Risikomaßnahmen und Schäden, ebenfalls berücksichtigt werden und sind Bestandteil von notwendigen Entgelten. Zahlungsdienstleister sollen im Rahmen einer Echtzeitzahlung außerdem zum Angebot eines Abgleiches von IBAN und Name des Begünstigten verpflichtet werden, um Betrug vorzubeugen. Dieser Abgleich zielt auf spezielle Betrugsfälle ab, in denen die IBAN des Zahlungsempfängers manipuliert wurde und die Zahlung so auf einem Betrugskonto gutgeschrieben wurde. Somit kann dieser Abgleich lediglich die Gefahr einer einzigen Betrugsart verringern und ist für die Mehrzahl der Betrugsfälle wirkungslos. Eine Option der Abwahl dieses Abgleichs durch den Kunden reicht zudem nicht. Stattdessen muss hierfür ein EU-weites System aufgebaut werden, das derzeit noch nicht existiert. Der Abgleich von Empfängername und IBAN soll laut Entwurf bereits 12 Monate nach dem Inkrafttreten etabliert werden. Diese Übergangsfrist ist vor dem Hintergrund einer noch zu konzeptionierenden und anschließend umzusetzenden Lösung unrealistisch kurz. Unabhängig von den berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit der Maßnahme sind hierfür deutlich längere Übergangsfristen notwendig. Außerdem ist nicht abschließend geklärt, ob für den Abgleich auch Entgelte vom Zahler erhoben werden können, die gegebenenfalls eine Investition rechtfertigen. Fehleingaben bei der IBAN werden derzeit zudem durch einen Prüfalgorithmus abgefangen und sind daher bereits nahezu ausgeschlossen.

Beschränkungen und die Ausnahme von Spezialbanken, wie Förderbanken, sind sinnvoll

Die Verpflichtung auf die Institute zu begrenzen, die bereits für ihre Kunden die Überweisungen für ihre Zahlungskonten anbieten, ist eine sinnvolle Einschränkung. Dies vermeidet Aufwand bei den Instituten, die ein anderes Geschäft betreiben, wie beispielsweise Förderbanken. Die Förderbanken bieten derzeit in der Regel keine Überweisung als Zahlungsdienst für ihre Kunden über eigene Zahlungskonten an und sind somit von der Verpflichtung ausgenommen. Sofern keine Zahlungskonten für Kunden geführt werden, greift die Ausnahme grundsätzlich, da dies die Ausführung und Annahme von Überweisungen mit Kundenkonten im eigenen Institut ausschließt.

Sanktionsprüfungen sind komplex und Drittstaaten-Sanktionen können Widersprüche erzeugen

Bei Echtzeitzahlungen ist die Zeit für eine manuelle Prüfung auf Sanktionen wie bei der Standardüberweisung aufgrund der knappen Zeit von wenigen Sekunden nicht möglich. Daher werden derzeit in Zweifelsfällen Echtzeitzahlungen gestoppt, während die gleiche Zahlung als Standardüberweisung gegebenenfalls nach einer manuellen Prüfung ausgeführt werden kann. Dies führt grenzüberschreitend zu einer Vielzahl von abgewiesenen Echtzeitzahlungen als „false positive hits“ im Vergleich zur Standardüberweisung.

Aufgrund der momentanen Situation möchte die EU-Kommission die Prüfung auf Sanktionen nur noch auf den Zahler beschränken. Zahlungsempfänger dürfen laut Entwurf nicht auf Sanktionen geprüft und die Zahlungen nicht gefiltert werden. Ohne eine Filterung von Echtzeitzahlungen entfällt eine wichtige Prüfung ersatzlos, die sich in der Praxis bewährt und als notwendig erwiesen hat. Des Weiteren könnten Institute gegen abweichende Vorgaben zur Verminderung von Finanzkriminalität von außereuropäischen Wirtschaftsräumen verstoßen. Dies kann zu negativen Konsequenzen für europäische Institute auf internationaler Ebene führen. Zudem erscheinen die Strafen bei Verstößen unangemessen hoch.

Unsere Position

Wir fordern, dass Institute nicht zum aktiven und passiven Angebot von Echtzeitzahlungen gezwungen werden. Ein Marktversagen, das eine Regulierung rechtfertigt, liegt nicht vor.

Wir begrüßen, dass Institute ohne Kundenangebot von Zahlungskonten bzw. Überweisungen für ihre Kunden von der Verpflichtung zur Unterstützung ausgenommen sind. Dies trifft typischerweise auf Förderbanken zu.

Wir erachten es als notwendig, dass Kunden ihr Zahlungsinstrument selbst wählen können, denn Echtzeitzahlungen sind nicht für jeden Einsatzbereich geeignet. Der Markt hat dies bereits geregelt. So ist beispielsweise die Stapelverarbeitung von Echtzeitzahlungen nur bei speziellen Prozessen von Vorteil. Zudem sind Echtzeitzahlungen aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht sinnvoll.

Wir bewerten die Preissetzung analog zur Standardüberweisung als unangemessen, da sie nicht aufwands- und sachgerecht ist. Damit wird die Freiheit der Produkt- und Preisgestaltung der Institute ausgehebelt. Zudem konterkariert sie die Investitionsbereitschaft und Preistransparenz.

Wir fordern, dass die veranschlagten Übergangsfristen von sechs Monaten (passiv) und 12 Monaten (aktiv) auf 36 Monate erhöht werden. Nur so kann eine sachgerechte Umsetzung der Regulierung gewährleistet werden.

Wir lehnen eine gesetzliche Verpflichtung zum Abgleich von IBAN und Name des Begünstigten ab. Eine Abwahl durch den Kunden und eine Bepreisungsoption reichen nicht aus. Bestenfalls können so nur wenige Betrugsfälle verhindert werden und der damit verbundene Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen unangemessen hoch. Für den Großteil der Überweisungen besteht kein Bedarf eines Abgleichs. Wird es bei der grundsätzlichen Verpflichtung bleiben, müssen die Übergangsfristen erheblich verlängert werden.

Wir fordern, dass die Institute auch Sanktionslisten aus anderen Rechtsräumen anwenden können. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsempfänger. Zudem müssen die Strafen deutlich verringert und an vergleichbares Recht angeglichen werden.

Für weitere Informationen oder bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an den Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie, Tel.: +49 30 8192 182.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 63 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.229 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Drittel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. www.voeb.de